

Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger [Wattenbach-Levison]

Autor(en): **Steinen, Wolfram von den**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **3 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINZELBESPRECHUNGEN - COMPTES RENDUS

WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*. Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar. Gr. 8^o. II. Heft: *Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen*. Bearbeitet von Wilhelm Levison † und Heinz Löwe, 1953 (Seite 158—290 des Gesamtbandes).

Die ersten vier Kapitel stammen noch aus dem Nachlaß Levisons, und es wäre über sie ähnliches zu sagen wie über das I. Heft des Bandes, vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 2 (1952), 293: sorgfältige Revision des alten Wattenbach unter weitgehender Schonung seines Wortlauts, wie die letzte Auflage von 1904 ihn bietet, dazu höchst kundige Ergänzung des Apparates und genaueste Nachführung der bibliographischen Nachweise. Vielleicht ist hier stärker das Fehlen einer straffenden Endredaktion zu spüren. So ist gleich der zweitangeführte Buchtitel (S. 161) eine ungedruckte Dissertation von 1923, und kurz danach folgen drei Doktorarbeiten, die 1849—1853 gedruckt wurden. Wem das heute dient, der wird ohnedies noch andere Hilfsmittel beiziehen als den neuesten Wattenbach. — Dieser Teil reicht bis zum Einleitungsparagraphen über Karl den Großen.

Die übrigen fünf Kapitel — Paulus Diaconus, Alcuin, Reichsannalen, Einhard und ein paar kleinere Quellen zu Karl bis zur Karlssage hin — schrieb Heinz Löwe. Der jüngeren Generation angehörig, zugleich seit seiner Erstlingsarbeit von 1937 als Fachmann ausgewiesen, hat er zwar den alten Wattenbachtext gebührend im Auge behalten, aber die Gestaltung ganz nach eigenem Stil und eignen Gesichtspunkten durchgeführt. Wir haben es von hier ab mit einer neuen und, es muß gesagt werden, mit einer ganz hervorragenden Leistung zu tun. Mit erstaunlicher Sicherheit überblickt der Verfasser das so viel beackerte Feld, und mit vorbildlicher Freiheit stellt er die Fragen so, wie sie heute zu stellen sind. Wattenbach gab seinerzeit (1856) von den wichtigeren Autoren eine kurze Biographie, wobei der Mensch im Rahmen seiner Zeit und seiner Bildungsmöglichkeiten oft schön hervortrat, dann charak-

terisierte er ihre Leistungen mit klaren Lob- und Tadelworten betreffs ihrer kritischen Fähigkeiten, gründlichen Vorarbeit, tieferen Auffassung, guten Darstellung und Latinität . . . er maß da stark nach dem Nutzen, den sie dem modernen Forscher bieten, was ja berechtigt und praktisch naheliegend ist. Heinz Löwe hingegen legt schon in der Biographie die Frage zugrunde: wie wird dieser Mensch zum Historiker? wie wird die Geschichtswelt sich vor seinen Augen malen müssen, wie fördern oder hemmen ihn die Zeit- und Bildungsumstände? Und angesichts der Werke fragt er: wie kam dieses besondere Geschichtsbild zustande, welch ein Denken liegt ihm zugrunde, was leistete es für seine Generation? — Man vergleiche nur einmal, es ist ungemein reizvoll, da und dort die Seiten etwa über Paulus Diaconus! Ohne irgend eine Unbill gegen die gediegene und wohlgerundete Leistung des vorigen Jahrhunderts wird man seinen Eindruck davon gewinnen, wie ein Wattenbach von heute auszusehen hätte und hier nun in fünf Kapiteln aussieht.

Dabei ist hervorzuheben, daß Löwe eine abgelöste «Geistesgeschichte» nicht kennt: er erfaßt die karolingischen Geister immer in ihrer wesenhaften Auseinandersetzung mit der staatlich-kirchlichen Wirklichkeit, in der sie standen. Als Beispiel diene ein Satz zu Pauls Langobardengeschichte, S. 222: «So wurde das Werk zum Ausdruck der Verschmelzung der Langobarden mit der romanischen Bevölkerung Italiens, gleichzeitig aber auch des Selbstbewußtseins einer neuen Zeit gegenüber dem als eine Sache der Vergangenheit betrachteten römischen Reich.» Solcherart wird die Quellenkunde selber ein echtes und wichtiges Stück der Geschichte. Nur ganz ausnahmsweise begegnet noch das, was wir bei andern auf Schritt und Tritt ertragen müssen, die Verwendung anachronistischer Begriffe, die *ganz* ohnedies nicht auszuschalten sind. (S. 227 «Selbständiges Denken regte sich . . .»: auf das Selbständigkeitspostulat gaben selbst ein Gottschalk, Eriugena, Gerbert wenig, von Augustin nicht zu reden; es setzt soziologisch wie ideologisch eine dem frühern Mittelalter fremde Geisteslage voraus. S. 248 zu den Reichsannalen: «Politische Rücksichten im Hinblick auf die Veröffentlichung des Werkes haben also seinen Charakter als interne Aufzeichnung des öfteren beeinträchtigt.» Das wird man in dem Augenblick anders formulieren, wo man sich rückbesinnt, was politisch und öffentlich und was Amt im Kreise Karls des Großen wirklich war.)

Erwähnen wir auch noch die wache Aufmerksamkeit für Nebengebiete wie Dichtung, Liturgie, Dogmatik, Sagenbildung, und für die vielfältigen Einzelfragen, die die Forschung zur Debatte gestellt hat. Wenn diese Dinge hier nicht behandelt werden konnten, gibt Löwe doch jedesmal nützliche Winke mit Nachweisen auch sehr abgelegener Literatur. Wer einige Ahnung davon hat, wie die Kleinarbeit eines Jahrhunderts zwar unendlich viele Details herausgehoben, aber auch den Überblick unendlich erschwert und den frischen Kontakt mit den Quellen belastet hat, der wird es bewundern, wie Löwe dem kleinen wie dem großen gerecht zu werden versteht. Wir beglückwünschen ihn zu diesen Kapiteln und freuen uns auf das dritte Heft.

Beiheft: *Die Rechtsquellen*, von *Rudolf Buchner*. 1953. XIII, 87 S.

Diese Zugabe über den Rahmen des alten Wattenbach hinaus wird bei den Freunden des frühen Mittelalters die verdiente starke Beachtung finden und sich als zuverlässiger Wegweiser auf einem Gebiete bewähren, das jeder Historiker dann und wann berührt, während nur die wenigsten sich einigermaßen selbständig in ihm zurechtfinden. Buchner knüpft an Heinrich Brunners glänzenden Überblick an (*Deutsche Rechtsgeschichte* I, ² 1906), der noch heute als Einführung gut, aber in den Problemen und namentlich im Bibliographischen naturgemäß sehr veraltet ist. Er gibt eine gediegene Übersicht über die 15 sogenannten Volks-(besser: Stammes-) rechte des 5. bis 9. Jahrhunderts, *contre cœur* mit Ausschluß der angelsächsischen, dann über die Kapitularien, Formelsammlungen und einige hergehörige Literatur des 9. Jahrhunderts (*Fürstenspiegel*, *Schriften über Ämterwesen*, *Pfalzordnung* u. dgl.), endlich über die kanonistischen Quellen von Dionysius Exiguus bis zu Pseudoisidor und Regino von Prüm. Zu alledem registriert er sorgfältigst die Ausgaben und die wichtigere Fachliteratur, besonders die neuere, und unterrichtet in gedrängten Absätzen über Entstehung, Gliederung und Hauptprobleme der einzelnen Texte. Seine reichhaltige und besonnene Arbeit verdient um so größeren Dank, als sie viel Mühe und Entsagung forderte. Der Autor hält seine persönliche Ansicht gern zurück, und sehr oft muß er eine Frage für noch ungelöst erklären. An eignen Akzenten und Beiträgen fehlt es gleichwohl nicht, z. B. zur *Lex Ribvaria*, die zu seinen Spezialthemen gehört.

Erlaubt ist vielleicht die Frage, ob diese wertvolle Bestandsaufnahme über ihre souveräne kleine Einleitung hinaus grade dem Historiker das gibt, was er im Rahmen seines Wattenbach erwarten darf, da er nun einmal vor den (größtenteils durch Juristen betreuten) *Leges* einen schwierigeren Stand hat als vor den *Scriptores*, *Diplomata* und *Epistolae*, da auch seine Fragestellungen über die bloße *Rechtsgeschichte* hinausgehen. Nun ist es leichter, hier Wünsche zu äußern, als sie zu befriedigen, wenn nicht ein neuer Brunner geschrieben werden sollte. Immerhin scheint mir, in einer neuen Auflage sollte dem Inhaltlichen der einzelnen *Leges* jeweils ein charakterisierender Absatz gewidmet werden. Anlässlich der *Langobardengesetze* gibt B. knappe Winke, inwiefern ihnen Historisches zu entnehmen ist: gern läsen wir da noch etwas mehr, und bei den meisten andern Sammlungen fehlt dergleichen. Auch über die Handschriften fänden wir gern mehr als bloß ihre Zahl. Wenn diese zwischen eins und einem Schock schwankt, so besagt das doch wohl etwas über die tatsächliche Anwendung der verschiedenen Gesetze. Für die *Formulae* bringt Buchner S. 50 ein paar Daten über Zeitgrenzen und Streuung der Überlieferung; ähnliches wäre überall zu wünschen, besonders für die Handschriftenmasse der *Lex Salica Emendata*, für die nicht einmal nachgewiesen wird, wo in der «unübersehbaren» Literatur sie am besten registriert ist.

Andrerseits wird sich grade der Historiker mit Dank die klugen Hinweise merken, wie schwierig in jener Frühzeit die Scheidungen durchzuführen sind,

die wir gern für selbstverständlich halten, etwa die zwischen Volksrecht und Königsrecht (S. 4), zwischen «privater» und «amtlicher» Kodifikation (48), zwischen tatsächlichen Zuständen und juristischen Konstruktionen (60), ja zwischen echt und falsch (72f.). Viele pseudoisidorische Dekretalen, formelle Fälschungen, zeichnen gültiges Recht auf.

Riechen

Wolfram von den Steinen

STEVEN RUNCIMAN, *The Kingdom of Jerusalem and the Frankish East. 1100—1187. A History of the Crusades, II.* Cambridge, The University Press, 1952.

Nous avons rendu compte en son temps (*R.S.H.* 1952, fasc. 2) du premier volume de l'Histoire des croisades de Steven Runciman, volume qui traitait des origines et de la première croisade. Le deuxième volume évoque l'histoire des Etats francs au XII^e siècle jusqu'à la prise de Jérusalem par Saladin en 1187. Dans un troisième volume qui est annoncé, M. Runciman se propose de décrire la vie économique et intellectuelle de la Syrie franque. Quand ce volume aura paru, l'historiographie des croisades comprendra enfin, écrit en langue anglaise et basé sur les travaux de ces dernières années (l'ouvrage de Stevenson datait de 1907!), un récit circonstancié des guerres saintes. Dans sa préface M. Runciman rend hommage à ses devanciers allemands et français en particulier; on regrettera, à ce propos, la trop rapide allusion à René Grousset dont les ouvrages sur le royaume de Jérusalem ont complètement renouvelé le sujet. L'établissement du royaume de Jérusalem, ses années d'apogée, la seconde croisade, les premiers échecs de la politique franque et, enfin, le triomphe de l'Islam avec Saladin: telles sont les cinq parties du livre qu'un chapitre sur la vie intérieure des Etats francs vient compléter. Les problèmes posés aux chefs croisés établis en Terre Sainte (politique musulmane et politique byzantine, guerres de défense et campagne de diversion en Egypte) sont traités avec précision par l'historien anglais qui maîtrise la masse considérable de documents occidentaux et orientaux et les travaux que les croisades ne cessent de provoquer. On exprimera ici un regret: M. Runciman hésite, semble-t-il, à tirer des faits les leçons qu'ils contiennent et à montrer les grandes lignes d'une politique ou d'une pensée. C'est ainsi que la pensée de croisade de saint Bernard n'est pas décrite; l'attitude de Bernard est pourtant bien connue grâce à sa correspondance et au traité *De Consideratione*. Le chapitre consacré à la vie dans les Etats francs présente des lacunes que le troisième volume annoncé comblera peut-être. Au XII^e siècle, en Syrie, une civilisation fondée sur la collaboration entre Francs et Arabes se constitue; sur tous les plans — coalitions politiques et militaires, administration, cour judiciaire, droits civiques, vie économique et intellectuelle — des relations pacifiques, amicales parfois, s'établissent entre chrétiens et musulmans. Cette convivance forcée permit un certain libéralisme dans les institutions et les mœurs et un renversement psychologique. H. Prutz